

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	IN 7	52
----	------	----

Frauenfeld, 1. Juli 2025

Nr. 382

Interpellation von Marion Sontheim, Sandra Stadler, Ciril Schmidiger und Brigitta Engeli vom 28. August 2024 „KulturLegi an den Musikschulen im Thurgau“

Beantwortung

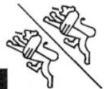
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzierung der Musikschulen im Kanton Thurgau ist im Gesetz über die Volkschule (VG; RB 411.11) und in der Musikschulverordnung (MSV; RB 411.661) geregelt. Gemäss § 29 VG leistet der Kanton an anerkannte Jugendmusikschulen Beiträge von 50 % an den anrechenbaren Betriebsaufwand. Die konkrete Umsetzung dieser Bestimmung ist in der MSV geregelt.

Weder das VG noch die MSV enthalten spezifische Aussagen zur Gestaltung der Tarife der Musikschulen. Die Musikschulen sind in der Wahl ihres Tarifsystems frei und können dabei lokale Gegebenheiten wie zusätzliche Subventionierungen durch Politische Gemeinden oder Schulgemeinden berücksichtigen – unter Beachtung der Vorgaben gemäss Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes (KFG; SR 442.1). Diese Autonomie der Musikschulen in der Tarifgestaltung ist der Grund dafür, dass sich der kantonale Beitrag ausschliesslich auf die Aufwandseite der Musikschulen bezieht.

Frage 1: Welche Massnahmen sind aktuell in Arbeit oder geplant, um die Vorgabe des Kulturförderungsgesetzes (Art. 12a) zu erfüllen, nachdem die Musikschulen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigen haben?

Art. 12a KFG richtet sich explizit an die Musikschulen und nicht an die Kantone oder Gemeinden. Die Musikschulen sind demnach verpflichtet, die Bestimmungen dieses Artikels, einschliesslich der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger bei der Tariffestlegung, einzuhalten.



2/2

Entsprechend sind seitens des Kantons keine Massnahmen in Arbeit oder geplant, um die Erfüllung dieser direkten Verpflichtung der Musikschulen zu steuern oder zu ergänzen. Die Verantwortung für die Umsetzung von Art. 12a KFG liegt bei den Musikschulen selbst, die im Rahmen ihrer Tarifautonomie entsprechende Vorkehrungen treffen können.

Frage 2: Wird in Erwägung gezogen, Einnahmeausfälle der anerkannten Musikschulen, die gemäss Musikschulverordnung (RB 411.661) subventionsberechtigt sind, aufgrund gewährter KulturLegi Rabatte gemeinsam mit den regulären Subventionen auszugleichen?

Für eine direkte Übernahme von Einnahmeausfällen, die durch von Musikschulen gewährte Rabatte (z.B. im Rahmen der KulturLegi) entstehen, fehlt eine Rechtsgrundlage. Der Kanton leistet gemäss § 29 VG einen Beitrag von 50 % an den anrechenbaren Betriebsaufwand der Musikschulen. Dies bedeutet, dass die Musikschulen ihrerseits die verbleibende Hälfte des Betriebsaufwands zu finanzieren haben.

Durch den substanziellen kantonalen Beitrag wird der finanzielle Aufwand, den die Musikschulen selbst decken müssen, bereits halbiert. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass innerhalb dieses Rahmens – also durch die Deckung von lediglich 50 % des Betriebsaufwands aus eigenen Mitteln (Elternbeiträge, Gemeindebeiträge etc.) – für die Musikschulen genügend finanzieller Spielraum und Flexibilität bestehen, um den Vorgaben von Art. 12a KFG eigenverantwortlich nachzukommen. Die Umsetzung entsprechender Massnahmen wie die Gewährung von Rabatten liegt in der tariflichen Autonomie und Verantwortung der Musikschulen.

Der kantonale Beitrag ist als pauschale Unterstützung des Gesamtaufwands konzipiert und ermöglicht den Musikschulen, ihre Mittel entsprechend ihren Prioritäten und Verpflichtungen einzusetzen. Ein Systemwechsel weg von dieser Pauschalierung hin zu einer spezifischen Kompensation von Einnahmeausfällen würde nicht nur eine Rechtsgrundlage erfordern, sondern auch zu einem unverhältnismässigen zusätzlichen administrativen Aufwand führen und die klare Aufgabenteilung verwischen.

Aus Sicht des Regierungsrates gibt es daher keine Veranlassung, das bewährte System der pauschalen Beitragsleistung anzupassen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RJ

